



**Auflage:**  
 Die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 1 Ziff. 1 BBauG über die Art der baulichen Nutzung mit dem Inhalt "In jedem Wohngebäude sind nicht mehr als drei Wohnungen zulässig" ist zu ersetzen durch "Wohngebäude dürfen nicht mehr als zwei Wohnungen haben".

**Zeichenerklärung**

Festsetzung des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 1 BBauG

**Art der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, §§ 1 - 11 BauNVO)

- WR Reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO
- WA Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO  
Die Ausnahmen Abs. 3 Nr. 1 - 6 sind nicht zulässig.  
Wohngebäude dürfen nicht mehr als zwei Wohnungen haben  
Je Gesch. nicht mehr als eine Wohnung

**Maß der baulichen Nutzung**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 16 BauNVO)

- U+I+D Untergesch. + Zahl der Vollgeschosse
- II maximal 2 Vollgeschosse
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- 05 06 08 Geschoßflächenzahl (GFZ)
- TH Traufhöhe: maximal 6,00 m bzw. 6,50 m über der festgelegten Geländeoberfläche

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, §§ 22 und 23 BauNVO)

ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; Doppelhäuser sind mit gleicher Dachneigung und Dachstuhlhöhe auszuführen.

Baugrundstücke	Mindestgrundstücksgröße	Einzelhaus	Doppelhaus
		600 m <sup>2</sup>	400 m <sup>2</sup>

- Baugrenzen
- Mindestgrenzabstand
  - Der seitliche Grenzabstand beträgt bei unbebauten Grundstücken
 

Lug ins Land	mind. 10,00 m
Kirchnerstraße	mind. 10,00 m
Kobellstraße	mind. 7,50 m
Godelsberg	mind. 6,00 m
Yorckstraße	mind. 5,00 m
Bechtoldstraße	mind. 5,00 m

Der rückwärtige Gebäudeabstand beträgt an 2 verschiedenen Straßen mind. 200 m

Der vorgeschriebene Grenzabstand ist vorbehaltlich anderweitigen Übereinkommen zwischen den beteiligten Grundstücksbesitzern auf die beiderseitigen Grundstücke gleichmäßig zu verteilen.

**Verkehrsflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BBauG)

- Erschließungsstraße (Verkehrsflächen)
- Fußweg
- Breite der Wege und Straßen
- Straßenbegrenzungslinie

**Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BBauG)

- Trafostation

**Grünflächen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BBauG)

- zu erhaltende Gehölze
  - öffentliche Grünfläche
  - Private Grünflächen
- Die nicht bebauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Je 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens ein hochstämmiger Laubbau aus der Liste 2 a zu pflanzen und zu pflegen. Zäune entlang den Grundstücksgrenzen sind mit Sträuchern aus der Liste 2 b zu hinterpflanzen. Mit dem Bauantrag ist ein Plan für das Gesamtgrundstück vorzulegen, der folgendes beinhaltet:

1. vorhandener Baumbestand
2. geplante gärtnerische Anlagen
3. Hausgrundriß, Garage, Stellplätze, Geländeschnitte
4. befestigte Flächen
5. Zugänge und Zufahrten
6. Standort des Müllbehälters
7. vor dem Grundstück in der Verkehrsfläche befindliche Bäume, Lichtmasten und Kabelverteilerschleife

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.04.1986 wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 28.04.1986 bis 28.07.1986 öffentlich ausgestellt.  
 Aschaffenburg, den 11.11.1986  
 Oberbürgermeister

**Pflanzliste**

- 2 a) Bäume
  - Acer campestre, Acer pseudoplatanus, Alnus glutinosa, Betula pendula, Betula nigra, Carpinus betulus, Fraxinus excelsior, Ilex aquifolium, Populus nigra Italica, Prunus avium, Prunus padus, Quercus robur, Quercus petraea, Salix L., Tilia cordata, Tilia platyphyllos, Ulmus carpinifolia, Taxus baccata
- 2 b) Sträucher
  - Cornus sanguinea, Cornus mas, Corylus avellana, Eucrymus europaeus, Ligustrum vulgare, Lonicera xylosteum, Prunus spinosa, Ribes nigrum, Ribes alpinum, Rhamnus frangula, Wildrosen, Sambucus nigra, Viburnum opulus, Viburnum lantana

**Gestaltung der baulichen Anlagen**

- Einrichtung, Richtung des Hauptfirustes
- Einfriedigungen
  - Einfriedigungen an Straßen und Wegen sind in Holz auszuführen; Höhe max. 1,30 m. Pfeiler sind mit Naturstein (Sandstein, Muschelkalk, Granit, Gneisarten) zu verkleiden. Dies gilt auch für Sockel und Stützmauern, die die Verkehrsfläche um mehr als 20 cm überragen.

**Sonstige Planzeichen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung z. B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes (z. B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Mit Leitungsrechten zugunsten der Stadt zu belastende Flächen § 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BBauG  
Leitungsrecht privat
- bestehende Grundstücksgrenzen
- vorgeschlagene Grundstücksteilung
- Höhenschichtlinien in m
- Flurstücksnummer
- bestehende Wohngebäude
- bestehende Nebengebäude
- Denkmalschutz Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen.

**Textliche Festsetzungen**

1. Dachform
  - Einzelhäuser: zulässig sind Satteldächer und Walddächer mit einer Dachneigung von 0 - 45°
  - Doppelhäuser: Satteldach 35° - 45° Neigung, bei Doppelhäusern sind die Dächer in Material, Farbe und Dachneigung einheitlich zu gestalten.
2. Dachaufbauten und Gauben
  - Dachaufbauten und Gauben sind nur ab einer Dachneigung von 40° zulässig. Sie müssen von den Giebeln einen Mindestabstand von 2,50 m einhalten und dürfen nicht länger sein als 2/3 der Firstlänge.
3. Garagen
  - Zwischen Garagen und Straßenbegrenzungslinie ist ein Stauraum von 5,00 m auszuweisen. Garagendächer sind als Flachdächer und als Satteldächer zulässig. Bei aneinandergelagerten Garagen sind die Dächer in Material und Dachneigung einheitlich auszuführen.
4. Lärmschutzmaßnahmen
  - Innerhalb der Flächen, die in einem Abstand von 80 m zur Ludwigsallee (Straßenachse) liegen, sind Lärmschutzmaßnahmen in Form geeigneter Grundrißgestaltung notwendig. Aufenthaltsräume (Wohn- und Schlafräume) sind auf der jeweils von Ludwigsallee abgewandten Seite der Gebäude anzuordnen. Zusätzlich sind Lärmschutzmaßnahmen in Form geeigneter Außenbauteile notwendig.
  - Außenbauteile müssen ein erforderliches bewertetes Schalldämmmaß von 30 dB aufweisen. Das Flächengewicht für einschalige Außenbauteile muß zur Erfüllung dieser Anforderung mindestens 50 kg/qm betragen.
  - Fenster und Fenstertüren müssen ein erforderliches bewertetes Schalldämmmaß von 25 dB (Schallschutzklasse I gemäß VDI Richtlinien 2719) aufweisen. Sofern die Fensterfläche in der zu betrachtenden Außenwand eines Raumes mehr als 60 % der Außenwandfläche beträgt, müssen die Fenster dieselben erforderlichen bewerteten Schalldämmmaß aufweisen wie die Außenwände.
  - Für Decken von Aufenthaltsräumen, welche zugleich den oberen Gebäudeabschluß bilden, sowie für Dächer und Dachtragwerke von ausgebauten Dachgeschossen gelten die Mindestwerte für Außenwände. Bei Decken unter nicht ausgebauten Dachgeschossen oder Kriechböden sind die Anforderungen durch Dach und Decke gemeinsam zu erfüllen. Die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn das Schalldämmmaß der Decke allein um nicht mehr als 10 dB unter dem geforderten Wert liegt.
5. Schicht- und Handgruckwasser
  - Gegen Schicht- und Handgruckwasser sind bei den Bauvorhaben geeignete Vorkehrungen zu treffen.

**Nachrichtlicher Hinweis**

Aus Gründen der Luftreinhaltung ist beabsichtigt für den Geltungsbereich des B-Planes eine Satzung gem. Art. 24 Abs. 1 Ziff. 3 GO über den Anschluß-Benutzungszwang an die städt. Gasversorgung zu erlassen.

Die Stadt Aschaffenburg hat mit Beschluß des Stadtrates vom 02.11.1986 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG in der Fassung vom 28.04.1986 als Satzung beschlossen.  
 Aschaffenburg, den 11.11.1986  
 Oberbürgermeister

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.06.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), des Art. 91 Abs. 3 der Bayer. Bauordnung i. d. F. vom 02.07.1982 (GBl. S. 428) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Staat Bayern i. d. F. vom 26.10.1982 (GBl. S. 904) hat der Stadtrat der Stadt Aschaffenburg diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Aschaffenburg, den 28.02.1985  
 Oberbürgermeister

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 23.02.1985 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 28.02.1985 ortsüblich bekanntgemacht.

Aschaffenburg, den 28.02.1985  
 Oberbürgermeister

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 2 a Abs. 2 BBauG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.04.1986 hat in der Zeit vom 28.04.1986 bis 28.07.1986 stattgefunden.

Aschaffenburg, den 28.02.1985  
 Oberbürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.04.1986 wurde mit der Begründung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom 28.04.1986 bis 28.07.1986 öffentlich ausgestellt.

Aschaffenburg, den 28.02.1985  
 Oberbürgermeister

Die Stadt Aschaffenburg hat mit Beschluß des Stadtrates vom 28.02.1985 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG in der Fassung vom 28.04.1986 als Satzung beschlossen.

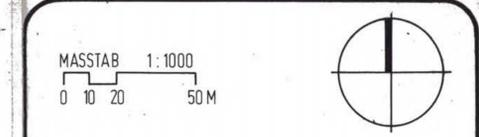
Aschaffenburg, den 28.02.1985  
 Oberbürgermeister

Die Regierung hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 28.02.1986 Nr. 444/86 gemäß § 11 BBauG mit/ohne Auflagen genehmigt.

Münzberg, den 07. Januar 1987  
 PERMINSCHILDT  
 BAUDIREKTOR

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 30/31.01.1987 gemäß § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 610 a zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 c sowie des § 155 a BBauG ist hingewiesen worden.

Aschaffenburg, den 02.02.1987  
 Oberbürgermeister



**STADT ASCHAFFENBURG**  
 Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Yorckstraße, Fußweg Flurst.Nr.4386/4, der Straße Lug ins Land, Westseite der Flurst.Nr.4343/14, Ludwigsallee u. Bechtoldstraße

BAUREFERAT: V. Müller  
 STADTPLANUNGSAMT: Müller  
 SACHBEARBEITER: DATUM: GEÄNDERT: BEBAUUNGSPLAN-NR.:  
 Reinhardt: 17.03.1983 3/16  
 Änderung v. 29.6.84 Änderung v. 27.8.85  
 Änderung v. 27.11.84 Änderung v. 28.4.86

## B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplan für das Gebiet zwischen Yorckstraße, Fußweg Fl.-Nr. 4386/4, der Straße Lug ins Land, Westseite der Fl.-Nr. 4343/14, Ludwigsallee und Bechtholdstraße (Nr. 3/16)

### 1. Aufstellungsbeschluß, Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der Stadtrat (Plenum) hat am 03.05.1982 beschlossen, für das Gebiet zwischen Yorckstraße, Fußweg Fl.-Nr. 4386/4, der Straße Lug ins Land, Westseite der Fl.-Nr. 4343/14, Ludwigsallee und Bechtholdstraße einen Bebauungsplan i. S. des § 30 BBauG aufzustellen.

Der Bebauungsplan ist aus dem rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan der Stadt Aschaffenburg entwickelt.

### 2. Allgemeines, Ziel und Zweck der Planung

Für das Gebiet besteht ein rechtskräftiger Baulinienplan aus dem Jahre 1930. Die Art und das Maß der baulichen Nutzung für die überbaubaren Grundstücksteile sind in einer ortspolizeilichen Vorschrift enthalten. Diese planungsrechtlichen Vorschriften gelten gemäß § 173 Abs. 3 BBauG in Verbindung mit § 30 BBauG als qualifizierter Bebauungsplan.

Der Innenbereich dieses Gebietes, an der Kirchner- und Kobellstraße, kann nur nach Durchführung einer Baulandumlegung der Bebauung zugeführt werden, da ein Teil der Grundstücke, lang und schmal, nicht gemäß den geltenden Vorschriften bebaut werden kann.

Der Bebauungsplan aus dem Jahre 1930 sieht vor, daß die Kirchnerstraße und Kobellstraße bis zur Ludwigsallee durchgezogen werden. Das Baureferat ist der Auffassung, daß aus heutiger Sicht die Kirchnerstraße und Kobellstraße in Form einer Stichstraße mit Wendeplatte nur bis in den Innenbereich des Gebietes gezogen werden sollte. Für die Fußgänger soll eine Verbindung zur Ludwigsallee geschaffen werden. Diese Form der Erschließung würde viel zur Beruhigung des Wohngebietes beitragen, da ein Durchfahren und Abkürzen des Weges nicht möglich ist. Dieser Vorschlag wurde bereits im Frühjahr 1979 mit den Beteiligten erörtert. Eine Einigung kam damals nicht zustande.

Aufgrund laufender Anfragen der an einer Umlegung interessierten Grundstückseigentümer und weiterer Bauabsichten in diesem Gebiet wurde vom Stadtrat in der Sitzung vom 03.05.1982 die Aufstellung eines Bebauungsplanes i. S. des § 30 BBauG beschlossen.

Nach Anhörung der betroffenen Bürger und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Jahr 1983 wurde der Bebauungsplanentwurf nach Beschluß durch den Stadtrat vom 12.03.1984 bis 13.04.1984 gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegt.

Die eingegangenen Bedenken und Anregungen wurden am 17.07.1984 dem Stadtrat zur Beschlußfassung vorgelegt.

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt. Die Verwaltung wurde beauftragt, weitere Alternativlösungen zu suchen.

Mit einigen Änderungen hat der Stadtrat am 29.04.1985 der Variante I vom 27.11.1984 zugestimmt. Die Variante I sieht eine Änderung der Geltungsbereichsgrenze im nördlichen und östlichen Planbereich vor.

Der Umlegungsausschuß der Stadt Aschaffenburg faßte am 21.03.1979 den Beschluß zur Einleitung der Baulandumlegung für die betroffenen Grundstücke.

Die das Gebiet erschließenden Straßen Ludwigsallee, Bechtholdstraße und Yorckstraße sind ausgebaut. Die Kirchnerstraße ist teilweise ausgebaut. Die Straße "Lug ins Land" wurde im Jahr 1984 ausgebaut.

Nach Rechtskraft des neuen Bebauungsplanes sollen für den Geltungsbereich die Festsetzungen des Baulinienplanes vom 31.07.1930 Nr. 182 a außer Kraft gesetzt werden.

### 3. Lage, Größe und Beschaffenheit des Gebietes

Das Plangebiet liegt östlich des Innenstadtbereiches und grenzt an den Godelsberg. Im Süden, Westen und Norden grenzt der Bereich an bereits bestehende Baugebiete an. Einige Grundstücke sind, bedingt durch ihre Größe, bereits bebaut. Im Innenbereich des Plangebietes befinden sich noch größere Flächen, die z. Z. als Wiesen und Gartenland genutzt werden. Hier ist eine Baulandumlegung erforderlich.

Das gesamte Plangebiet hat eine Größe von ca. 8,38 ha. Der vorhandene Baubestand besteht aus ein- und zweigeschossigen Wohngebäuden.

### 4. Geplante bauliche Nutzung, Grundwerte

#### Art der Nutzung

An der Straße Godelsberg: "Allgemeines Wohngebiet"

(WA) gemäß § 4 BauNVO

nicht zulässig die Ausnahmen Absatz 3 Nr. 1 - 6.

Nr. 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes

Nr. 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

Nr. 3 Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke

Nr. 4 Gartenbaubetriebe

Nr. 5 Tankstellen

Nr. 6 Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen; die Zulässigkeit von untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleintierhaltung nach § 14 bleibt unberührt.

Für das gesamte restliche Plangebiet: "Reines Wohngebiet"

WA u. WR gemäß § 3 BauNVO. Wohngebäude dürfen nicht mehr als 3 Wohnungen aufweisen (§ 3 Abs. 4 BauNVO) je Geschöß nicht mehr als 1 Wohnung

#### Grundwerte

Gesamtes Plangebiet	ca. 8,38 ha
Straßenflächen	ca. 7 500 m <sup>2</sup>
Grünflächen	ca. 6 940 m <sup>2</sup>
Bauflächen	ca. 69 360 m <sup>2</sup>
	<hr/>
	ca. 83 800 m <sup>2</sup>

Im gesamten Plangebiet wohnen z. Z. ca. 125 Einwohner.  
Durch die Verwirklichung der Neuplanung könnten im Plangebiet noch ca. 74 Wohnungen für 185 Einwohner erstellt werden.

#### 5. Bodenordnende Maßnahmen

Zur Verwirklichung der Ziele des Bebauungsplanes ist im Innenbereich an der Kobellstraße und Kirchnerstraße die Durchführung einer Baulandumlegung nach § 45 ff BBauG erforderlich.

#### 6. Verkehrerschließung, Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird über die ausgebaute Yorckstraße, Bismarckallee und Ludwigsallee an das Stadtgebiet angeschlossen.

Der Innenbereich wird durch die Kobellstraße, Kirchnerstraße, Lug ins Land und zwei Stichstraßen abgehend von der Straße Godelsberg erschlossen.

Die Wasser-, Gas- und Stromversorgung ist durch den Anschluß an das bereits teilweise vorhandene Versorgungsnetz der Stadtwerke Aschaffenburg gesichert.

Die Abwässer werden in das vorhandene Kanalnetz der Stadt Aschaffenburg eingeleitet.

## 7. Grünflächen

Nach § 9 BBauG werden die nicht überbaubaren Grundstücksteile als gärtnerisch zu gestaltende Flächen festgesetzt. Je 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist mindestens 1 hochwüchsiger Laubbaum zu pflanzen.

Die an der Ludwigsallee vorhandene Obstwiese wird weiterhin als solche festgesetzt.

## 8. Immissionsschutz

Innerhalb der Flächen, die in einem Abstand von 80 m zur Ludwigsallee (Straßenachse) liegen, sind Lärmschutzmaßnahmen in Form geeigneter Grundrißgestaltung und in Form geeigneter Außenbauteile notwendig.

Entsprechend dem Schreiben der Obersten Baubehörde vom 10.03.1983, ergibt sich in der Entfernung von 25 m von der Straßenachse der Ludwigsallee ein Mittelungspegel von 63/53 dB(A) tags/nachts und in 70 m Entfernung von 56/46 dB(A) tags/nachts.

## 9. Voraussichtliche Auswirkungen und Verwirklichung

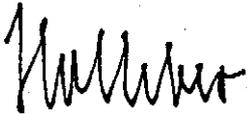
a) Ein großer Teil des Innenbereiches wird z. Z. als Wiesenland, Gartenland und Brachland genutzt. Für diesen Teil

wird eine Baulandumlegung eingeleitet, Nach deren Abschluß werden die Versorgungsleitungen eingelegt und die Straßen ausgebaut.

- b) Durch die Verwirklichung der Planung ist nicht zu erwarten, daß irgendwelche nachteiligen Auswirkungen für die in dem Gebiet wohnenden Menschen entstehen.
- c) Zur Verwirklichung des Bebauungsplanes sollen folgende Maßnahmen durchgeführt werden:
  - 1. Durchführung der Baulandumlegung
  - 2. Errichtung der Versorgungsanlagen und Straßenbau.

Aschaffenburg, 27.08..1985

- Stadtplanungsamt -



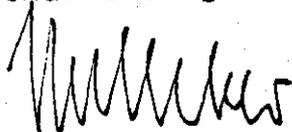
Ergänzung zur Begründung

Im Rahmen eines Rechtsstreites vor dem Verwaltungsgericht bezüglich der Bebauung eines Grundstückes im Plangebiet, hat es sich gezeigt, daß die Festsetzung der Gebäudebestände einer Ergänzung bedarf.

Die Verwaltung schlägt daher eine Änderung der Festsetzung über die Gebäudeabstände vor.

Im gesamten Plangebiet befinden sich einige schon bebaute Grundstücke mit unterschiedlichen seitlichen Grenzabständen. Aus Gründen des Bestandschutzes der Gebäude auf diesen Grundstücken und zur klaren Festlegung der Grenzabstände für die noch ungebauten Grundstücke wird die Festsetzung Mindestgebäudeabstand in Mindestgrenzabstand geändert. Diese Festsetzung legt für alle noch ungebauten Grundstücke eindeutig die Mindestgrenzabstände fest. Durch diese Ergänzung erfolgt keine Änderung der bereits festgelegten Grenzabstände bebauter Grundstücke.

Aschaffenburg, 25.11.1985



## 2. Ergänzung der Begründung

Der mit Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 18.03.1986 Nr. 420-4622.10 - 1/86 genehmigte Bebauungsplan wurde unter einer Auflage genehmigt.

Diese Auflage lautet:

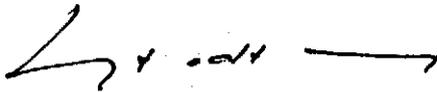
Die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes nach § 9 Abs. 1 Ziff. 1 BBauG über die Art der baulichen Nutzung mit dem Inhalt "In jedem Wohngebäude sind nicht mehr als drei Wohnungen zulässig" ist zu ersetzen durch "Wohngebäude dürfen nicht mehr als zwei Wohnungen haben".

Gemäß dieser Auflage wurde die entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan geändert.

Aschaffenburg, 28.04.1986

STADTPLANUNGSAMT

i.v.

A handwritten signature in black ink, followed by a horizontal arrow pointing to the right.